

# § 27 HDG 2014 Parteien

HDG 2014 - Heeresdisziplingesetz 2014

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.07.2024

1. (1) Partei im Disziplinarverfahren ist der Beschuldigte. Zusätzlich ist der Disziplinaranwalt Partei in
  1. 1. Senatsverfahren,
  2. 2. Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide der Bundesdisziplinarbehörde und
  3. 3. Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof gegen Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes nach Z 2.
2. (2) Der Beschuldigte ist berechtigt, die Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen zu verweigern.
3. (3) Im Senatsverfahren stehen dem Disziplinaranwalt und dem Verdächtigen ab dem jeweiligen Einlangen der Disziplinaranzeige die einer Partei im Disziplinarverfahren zukommenden Rechte zu.

In Kraft seit 09.07.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)